

Teilungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nittel V (WG)

Teilung des Flurbereinigungsgebietes

in zwei rechtlich selbständige Verfahren

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz, FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 - BGBl. S. 2794 -

Von dem durch Beschluss des DLR Mosel vom 28.12.2007, Az.: 71025, festgestellten Flurbereinigungsgebiet Nittel V (WG) wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereini-gungsgesetzes (FlurbG) der nachstehend näher beschriebene Gebietsteil abgetrennt und die Flurbereinigung in diesem Teil als rechtlich selbständiges Flurbereini-gungsverfahren Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“ mit dem Az.: 71104 gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG fortgeführt.

2. Feststellung des neuen abgeteilten Flurbereinigungsgebietes

Dem nunmehr rechtlich selbständigen Flurbereinigungsverfahren

Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“

Landkreis Trier-Saarburg

Az.: 71104

unterliegen die nachfolgend genannten Flurstücke der

Gemarkung Nittel

Flur 16, das Flurstück Nr. 397/3.

Flur 17 die Flurstücke Nrn. 1/1, 82/8, 82/9, 82/15, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180/1, 180/2, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203/1, 203/2, 204/1, 204/2, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217/6, 217/7, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254 und 255/8.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“, Az.: 71104, sind in einer Übersichtskarte M 1:2.000 dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

Der nicht in das abgetrennte neue Verfahren Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“, einbezogene Teil des ursprünglichen Verfahrens Nittel V (WG) bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Nittel V (WG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum neuen Flurbereinigungsgebiet Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“ gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung

Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“.

Die Eigentümer der im verbliebenen Flurbereinigungsgebiet Nittel V (WG), Az.: 71025, gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden auch weiterhin die

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nittel V (WG).

Beide Teilnehmergeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Nittel, Landkreis Trier-Saarburg.

Der in der Teilnehmersammlung vom 02.12.2008 für das ursprünglich gesamte Verfahrensgebiet gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft bleibt für die rechtlich voneinander getrennten Verfahrensabschnitte und selbständigen Flurbereinigungsverfahren bestehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, ,
Abteilung Landentwicklung Obermosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen sowie ein Abdruck der Übersichtskarte mit der Gebietsgrenze liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- a. der Verbandsgemeindeverwaltung Konz, Am Markt 11, 54329 Konz, Zimmer 24 und
- b. dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Abteilung Landentwicklung Obermosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 217

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Aufbaugemeinschaft Nittel hat in ihrer Mitgliederversammlung am 25.01.2011 den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen der Weinbergsflächen südlich der Ortslage Nittel beschlossen. Dabei wurden die festgelegten Aufbauabschnitte I bis VII umfangmäßig festgelegt.

Das Flurbereinigungsgebiet Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“ umfasst die Flächen der Gemarkung Nittel innerhalb des Aufbauabschnittes 1.

Das Verfahrensgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den Hauptwirtschaftsweg der von der Bundesstraße - B 407 - in Richtung alter Sportplatz führt und zudem die Flurgrenze Flur 16 zu Flur 17 bildet
- im Osten entlang des Hauptwirtschaftsweges der vom Friedhof der Gemeinde Nittel zum Ortsteil Rehlingen führt
- im Süden entlang des Wirtschaftsweges zur Bundesstraße – B 407 – der die Lagen „Auf den Häusern“ und „Vorderst Gipsfeld“ trennt
- im Westen entlang der Bundesstraße - B 407 -.

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 17 ha

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass der Zweck und die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden können.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG).

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG.

Die Zielsetzungen des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Nittel V (WG) bleiben unverändert bestehen. Auf die Begründung des Beschlusses des DLR Mosel vom 28.12.2007 zur Einleitung der Flurbereinigung Nittel V (WG) wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Insofern kann auf eine erneute

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

verzichtet werden.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“ wird gemäß dem Aufbauplan für die Weinbergsflächen in Nittel zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 28.12.2007 angeordneten Flurbereinigungsverfahren als selbständiges Verfahren abgetrennt.

So ist es den Teilnehmern möglich, sich auf den durch den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen eintretenden Ertragsausfall einzustellen.

Außerdem können auf diesem Wege die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Wiederaufbau verbundenen Kosten zeitlich gestreckt und damit in einem für die Beteiligten vertretbaren Rahmen gehalten werden. Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen.

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“, unabhängig und zügig vom Fortgang der ländlichen Neuordnung im restlichen Verfahrensgebiet Nittel V (WG), Az.: 71025, durchzuführen.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Beschlusses des DLR Mosel – Abteilung Landentwicklung Obermosel – vom 28.12.2007, Az.: 71025, zur Einleitung der Flurbereinigung Nittel V (WG) vollinhaltlich Bezug genommen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde in der Sitzung am 03.05.2011 über die Teilung des bisherigen Verfahrensgebietes unterrichtet (§ 25 Abs. 2 FlurbG) und hat sich darüber hinaus mit der Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens in Teilabschnitten als rechtlich selbständige Verfahren einverstanden erklärt.

Die Teilung ist zulässig (§ 8 Abs. 3 FlurbG), da die Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG noch nicht erlassen ist.

Die materiellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten wird.

Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Flurbereinigung Nittel V (WG), Teilgebiet 1 „Junkerswies“ wie geplant durchgeführt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung in der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, da sie sich betriebswirtschaftlich auf eine möglichst frühe Abräumung eingestellt haben.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie die geplante Neugestaltung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei.

Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Weinregion Obermosel ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen damit vor.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier, den 18.10.2011

DLR - Mosel, Dienstsitz Trier
Im Auftrag

gez. Johannes Pick

(Siegel)

